

## Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (CoP-VO)

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 1	Aufenthalt in der Öffentlichkeit mit mehr als einer nicht im Haushalt lebenden Person	Jede beteiligte Person	Bis zu 200 Euro
§ 2 Absatz 2	Zu widerhandeln gegen das Verbot an Versammlungen und Ansammlungen in der Öffentlichkeit teilzunehmen	Jede beteiligte Person	200 bis 400 Euro
§ 2 Absatz 3	Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	Betroffene Person	Bis zu 200 Euro
§ 3	Teilnahme an Bestattungen über den engsten Familienkreis hinaus	Teilnehmer	bis zu 200 Euro
§ 4	Verstoß gegen das Verbot, Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften im Sinne von Gottesdiensten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen abzuhalten	Veranstalter/ Geistliche	200 bis 2000 Euro
§ 5 Absatz 1 bis 4	Verbotswidriger Betrieb von Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen, verbotswidrige Öffnung von Ladenlokalen des Einzelhandels mit mehr als 800qm Verkaufsfläche, verbotswidriges Öffnen von Ladenlokalen in Einkaufszentren	Inhaber der Gaststätte, des Hotels, des sonstigen Betriebs, des Ladenlokals	1000 bis 4000 Euro
§ 5 Absatz 7 Satz 1	Öffnung sonstige Ladenlokale mit mehr als 800qm Verkaufsfläche trotz Verbots für den Publikumsverkehr	Inhaber des Ladenlokals	500 bis 2000 Euro
§ 5 Absatz 7 Satz 2	Verbotswidriges Erbringung nicht-medizinischer und nicht-pflegerischer Dienstleistungen unmittelbar am Menschen außerhalb des Ladenlokals, insbesondere Friseur- und Kosmetikdienstleistungen	Dienstleister	500 bis 2000 Euro
§ 5 Absatz 10	Unterlassen der Steuerung des Zugangs oder der Sicherstellung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen	Betreiber oder sonst Verantwortlicher	500 bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1	Unbefugtes Betreten einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000 Euro

§ 7 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege und von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 2 Nr. 1-7	Nichtbefolgen einer oder mehrerer angeordneter Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro
§ 8 Nr. 1-8	Nichtbefolgen einer oder mehrerer angeordneter Maßnahmen durch Hochschulen und Universität	Leitung der Institution	Nicht unter 200 Euro
§ 9 Absatz 1	Betrieb der Verpflegungsbetriebe trotz Betriebsuntersagung	Inhaber des Betriebs	Nicht unter 1000 Euro
§ 10	Unbefugtes Anbieten von Schulveranstaltungen	Schulleitung/Träger	Nicht unter 200 Euro
§ 11	Unbefugtes Betreiben von Kindertageseinrichtungen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 200
§ 13	Das verbotswidrige planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln	Unternehmer	200 bis 3000 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige Strafbarkeit nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.